

## Vorblatt

### 1. Problem und Inhalt:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) enthält Ermächtigungen für den/die Bundesminister/in für Gesundheit, nähere Regelungen über die Ausbildung und die Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe sowie über die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise im Verordnungswege zu erlassen. Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt dem Rechnung.

### 2. Alternativen:

Keine.

### 3. Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### 3.1. Finanzielle Auswirkungen:

Wie bereits in den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf des MAB-Gesetzes ausgeführt, beinhaltet das Reformpaket einerseits die Reform der Sanitätshilfsdienste und andererseits des medizinisch-technischen Fachdienstes. Gegenüber den derzeitigen Regelungen über das Ausbildungssystem der Sanitätshilfsdienste kommt es zu einer Verlängerung der Ausbildungsdauer. Allerdings haben in der Praxis die Träger der SHD-Ausbildungen schon seit geraumer Zeit die Ausbildungen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus auf Grund fachlicher Notwendigkeit verlängert angeboten und durchgeführt und haben damit die Reform teilweise bereits vorweggenommen. Daher kommt es de facto zu keiner wesentlichen Verteuerung der Ausbildungen. Ebenso bietet die Möglichkeit, das MAB-Basismodul im Rahmen von berufsbildenden Schulen zu absolvieren, kein unwesentliches Einsparungspotential für die künftigen Ausbildungsträger. Nicht zuletzt ermöglichen die neuen Berufsbilder der medizinischen Assistenzberufe einen den Bedürfnissen der zukünftigen Arbeitsgeber angepassten optimalen und ressourcenschonenden Personaleinsatz, was mittel- bis langfristig positive gesundheitsökonomische Auswirkungen haben könnte.

Was die neuen Ausbildungsregelungen des medizinischen Fachdienstes betrifft, ermöglicht die Ausbildungsreform durch die Kombinierbarkeit von nunmehr sieben Sparten gegenüber dem derzeitigen Dreispartensystem einen wesentlich flexibleren und somit ebenfalls den Bedürfnissen der Berufspraxis entsprechenden Einsatz dieses Berufs, was insgesamt zu einer Kostenneutralität des Reformvorhabens führen wird bzw. ebenfalls mittel- bis langfristig mit positiven gesundheitsökonomischen Effekten verbunden sein könnte.

#### 3.2. Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

##### 3.2.1. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Schaffung zukunftssträchtiger Ausbildungen mit hohen Beschäftigungschancen, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen.

##### 3.2.2. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:

Für Unternehmen und Bürger/innen verursacht die vorliegende Novelle keine Informationspflichten.

#### 3.3. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### 3.4. Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

#### 3.5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Neugestaltung und Aktualisierung der Ausbildungen für medizinische Assistenzberufe wird insgesamt zu einer verbesserten Umsetzbarkeit dieser Berufsausbildungen, die zu einem beträchtlichen Teil von Frauen absolviert werden, führen.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

### 5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) enthält Ermächtigungen für den Bundesminister für Gesundheit, nähere Regelungen über die Ausbildung und die Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe sowie über die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise im Verordnungswege zu erlassen. Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt dem Rechnung.

Die Gesamtreform der Sanitätshilfsdienste und des medizinisch-technischen Fachdienstes, wie im Entwurf eines MAB-Gesetzes vorgesehen, erfordert neue, zeitgemäße Ausbildungsregelungen, die mit der vorliegenden Verordnung geschaffen werden.

Als Ergebnis der umfassenden fachlichen Vorarbeiten, die unter Einbeziehung aller betroffenen Berufsvertretungen sowie der Gesundheit Österreich GmbH/Geschäftsbereich ÖBIG erfolgt sind, werden im Rahmen des MAB-Gesetzes folgende medizinische Assistenzberufe neu geregelt bzw. geschaffen:

- Gipsassistentz,
- Laborassistentz,
- Obduktionsassistentz,
- Operationsassistentz,
- Ordinationsassistentz,
- Rehabilitationsassistentz,
- Röntgenassistentz,
- medizinischer Fachdienst.

Die Berufsbilder und die Ausbildungen dieser Gesundheitsberufe sind den aktuellen Bedürfnissen der Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen sie zum Einsatz kommen sollen, angepasst. Damit wird ein bedarfsgerechter, flexibler Einsatz dieser Berufsangehörigen in den entsprechenden Settings ermöglicht.

Die Ausbildungsregelungen der vorliegenden Verordnung bieten insbesondere folgende Vorteile gegenüber dem bisherigen Ausbildungssystem für Sanitätshilfsdienste und den medizinisch-technischen Fachdienst:

- Die outputorientierte Ausbildungsgestaltung (Ausbildungsinhalte und Qualifikationsprofile) verbessert die Umsetzbarkeit des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens in der beruflichen Praxis.
- Die modulare Gestaltung der Ausbildungen ermöglicht sowohl für die Ausbildungsanbieter als auch für die Ausbildungsteilnehmer/innen eine an die individuellen Bedürfnisse angepasste optimale Kombinierbarkeit der einzelnen Module.
- Die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen wird durch die Modularisierung dieses Ausbildungsbereichs sichergestellt.
- Die Ausbildung im medizinischen Fachdienst eröffnet gegenüber der bisherigen Ausbildung des medizinisch-technischen Fachdienstes eine Wahlmöglichkeit zwischen sieben Sparten. Die Kombinationsmöglichkeit bietet eine optimale Fokussierung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. So könnte beispielsweise für den Krankenanstaltenbereich die Kombination „Operationsassistentz“, „Gipsassistentz“ und „Röntgenassistentz“ gewählt werden, während für den niedergelassenen Bereich eine Kombination beispielsweise aus „Ordinationsassistentz“, „Laborassistentz“ und „Rehabilitationsassistentz“ möglich wäre.
- Die Möglichkeit, die Inhalte des MAB-Basismoduls auch im Rahmen von berufsbildenden Schulen anbieten und absolvieren zu können, verbreitert den Ausbildungszugang und kann von den Ausbildungsanbietern darüber hinaus auch zur Senkung der Ausbildungskosten genutzt werden.
- Das Modul Fachbereichsarbeit befähigt zum selbständigen Bearbeiten einer vertiefenden, berufsrelevanten Fragestellung auf höherem Niveau und fördert vernetztes, spartenübergreifendes Denken.

- Angehörige von gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen haben eine verkürzte Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen, da sie das MAB-Basismodul nicht absolvieren müssen, was zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Gesundheitsberufen beiträgt.
- Die Durchlässigkeit zur Reifeprüfung und damit zum Hochschulbereich wird durch die parallel zum MAB-Gesetz angestrebte Verankerung der Ausbildung im medizinischen Fachdienst im Berufsreifeprüfungsgesetz gewährleistet. Analog zur bisherigen Ausbildung an medizinisch-technischen Fachschulen, die im Berufsreifeprüfungsgesetz verankert ist, soll auch die Ausbildung im medizinischen Fachdienst in das Berufsreifeprüfungsgesetz Eingang finden. Eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zugang zur Berufsreifeprüfung wird insofern angestrebt, als der Entfall der Teilprüfung „Fachbereich“ der Berufsreifeprüfung auf Grund des für die Ausbildung des medizinischen Fachdienstes vorgesehenen Moduls Fachbereichsarbeit erreicht werden soll.

Anzumerken ist, dass bei der Erarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs auf Schutzbestimmungen für Jugendliche (Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599, idgF., § 30 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, idgF.) bei den Regelungen betreffend die Ausbildungszeit (vgl. § 10) bzw. bei den Regelungen über die Aufnahme hinsichtlich Zugang zur praktischen Ausbildung im Rahmen des MAB-Aufbaumoduls Röntgenassistentz (§ 11 Abs. 4) Bedacht genommen worden ist.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen sollen einerseits sicherstellen, dass bisherige Direktoren/-innen von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst auch Lehrgänge bzw. Schulen für medizinische Assistenzberufe leiten können und somit personell ein fließender Übergang von den bisherigen zu den neuen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht wird. Andererseits soll durch die vorgesehenen Fristen für das Auslaufen der bisherigen Ausbildungsverordnungen für Sanitätshilfsdienste und den medizinisch-technischen Fachdienst ein geordneter Übergang vom bisherigen zum neuen Ausbildungssystem gewährleistet werden.